
Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Bildungsstandards im Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21.08.2009 (GVBl. II S. 578) in der jeweils geltenden Fassung

Vorname Name

2. Abiturprüfung

| Prüfungsfach | Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung | | |
|--|---|----------------------|----------------------|
| | schriftlich | mündlich | Zusatzprüfung |
| 1. Abiturprüfungsfach (1. Leistungskursfach) | <input type="text"/> | | <input type="text"/> |
| 2. Abiturprüfungsfach (2. Leistungskursfach) | <input type="text"/> | | <input type="text"/> |
| 3. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach) | <input type="text"/> | | <input type="text"/> |
| 4. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach) | | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <i>Fünfte Abiturprüfung</i> | | <input type="text"/> | |
| <i>Besondere Lernleistung</i> | | | |

3. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den jeweils vier Halbjahreskursen der beiden Leistungskursfächer in doppelter Wertung

Punktsumme aus 30² Halbjahreskursen der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung

Punktsumme aus den Abiturprüfungen in fünffacher Wertung³

Gesamtpunktzahl⁴

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

² Sofern durch den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf Grundkursniveau erfüllt wird, sind 26 Halbjahreskurse einzubringen.

³ Wird eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

⁴ Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt auf der Grundlage des § 30 Absatz 3 GOSTV i.V.m. Anlage 1 zu § 30 GOSTV.

Vorname Name

4. Fremdsprachenbelegung

| Fach | Jahrgangsstufe von | Jahrgangsstufe bis |
|------|--------------------|--------------------|
| | | |
| | | |
| | | |

Das Zeugnis schließt gemäß geltender Vereinbarung der Kultusministerkonferenz den Nachweis ein für das

Bemerkungen

Vorname Name

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Siegel

Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender

Schulleiterin / Schulleiter